

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 2	MONTAG, DEN 23. JANUAR	1995
Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 1995	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet in den Stadtteilen Eimsbüttel und Hoheluft-West (Soziale Erhaltungsverordnung Eimsbüttel-Nord/Hoheluft-West)	3
—	Druckfehlerberichtigung.....	4

### Verordnung

#### zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet in den Stadtteilen Eimsbüttel und Hoheluft-West (Soziale Erhaltungsverordnung Eimsbüttel-Nord/Hoheluft-West)

Vom 17. Januar 1995

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

#### § 1

##### Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird das in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellte Gebiet, dessen Grenzen sich aus den Grenzbeschreibungen nach den Absätzen 2 und 3 ergeben, als Erhaltungsgebiet festgesetzt. In dem Erhaltungsgebiet bedürfen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. Dies gilt auch dann, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Satz 2 keiner Genehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), bedarf.

##### (2) Das Erhaltungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Steenwisch 18–34, Lutterothstraße 105–93, westliche Grundstücksgrenze der St. Stephanus-Kirche, Eidelstedter Weg 107–13, Nordseite des Spielplatzes, nördliche Begrenzung der Grundstücke Eidelstedter Weg 2, Quickbornstraße 3 bis 33, Heckscherstraße 1–9 und Wiesinger Weg 15–21, entlang des Wiesinger Weges in nördlicher Richtung bis zur Troplowitzstraße, von dort auf der Troplowitzstraße bis zum Grundstück des Institutes für Meereskunde Troplowitzstraße 7, entlang der Ostgrenze dieses Grundstückes und der rückwärtigen Grenze des Grundstückes Wrangelstraße 123–119, rückwärtige Begrenzung der Grundstücke Gärtnerstraße 30–12, von der Gärtnerstraße 12 zur Gärtnerstraße 7, entlang der rückwärtigen Begrenzung der Grundstücke Hoheluftchaussee 125–13, ausgenommen Eppendorfer Weg 221, Westgrenze der Grund-

stücke Bismarckstraße 134 und 151, Isebekkanal in südwestlicher Richtung bis zu dessen Ende, Westgrenze der Grundstücke Bei der Christuskirche 1-5 und Weidenstieg 26, Fruchttal in nordwestlicher Richtung, Eimsbütteler Marktplatz, westliche Begrenzung der Grundstücke Eimsbütteler Marktplatz 36 und 34, rückwärtige Begrenzung der Grundstücke Rellinger Straße 1-77 unter Einbeziehung des Hauptgebäudes der Schule Rellinger Straße 13-15 und den Grundstücken Armbruststraße 18 und 19 sowie Methfesselstraße 1, 2 und 3, entlang der Högenstraße über den Langenfelder Damm hinweg bis zum Steenwisch 18.

(3) Innerhalb des Erhaltungsgebietes nach Absatz 2 werden folgende Teilflächen nicht erfaßt:

1. Nicht erfaßte Teilfläche Werksgelände Beiersdorf:

Quickbornstraße 6-44, südlich entlang der Westgrenze des Grundstücks Quickbornstraße 44 in südwestlicher Richtung bis zur Westgrenze des Grundstücks Unnastraße 16, von dort bis zur Quickbornstraße 6.

2. Nicht erfaßte Teilfläche Osterstraße:

Von der rückwärtigen Begrenzung des Grundstücks Osterstraße 116 in östlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung des Grundstücks Emilienstraße 16 und 18 bis zur rückwärtigen Grenze des Grundstücks Wiesenstraße 31, entlang der südlichen Begrenzung der Grundstücke Wiesenstraße 31-3 unter Ausklammerung der Grundstücke Emilienstraße 14-10 und 7-5, südliche Begrenzung des Grundstücks Eichenstraße 37, Eichenstraße 33, Schulweg

47-31, rückwärtige Begrenzung der Grundstücke Osterstraße 29-119 unter Ausklammerung der Grundstücke Emilienstraße 32 und 23 und Henriettenstraße 50, Henriettenstraße 58 bis zum Heußweg, entlang des Heußwegs in nördlicher Richtung bis zur rückwärtigen Begrenzung des Grundstücks Osterstraße 116.

§ 2

Verhältnis zu sonstigen Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnissen

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Hinweis

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde — Amt für Stadterneuerung und Bodenordnung — geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Januar 1995.

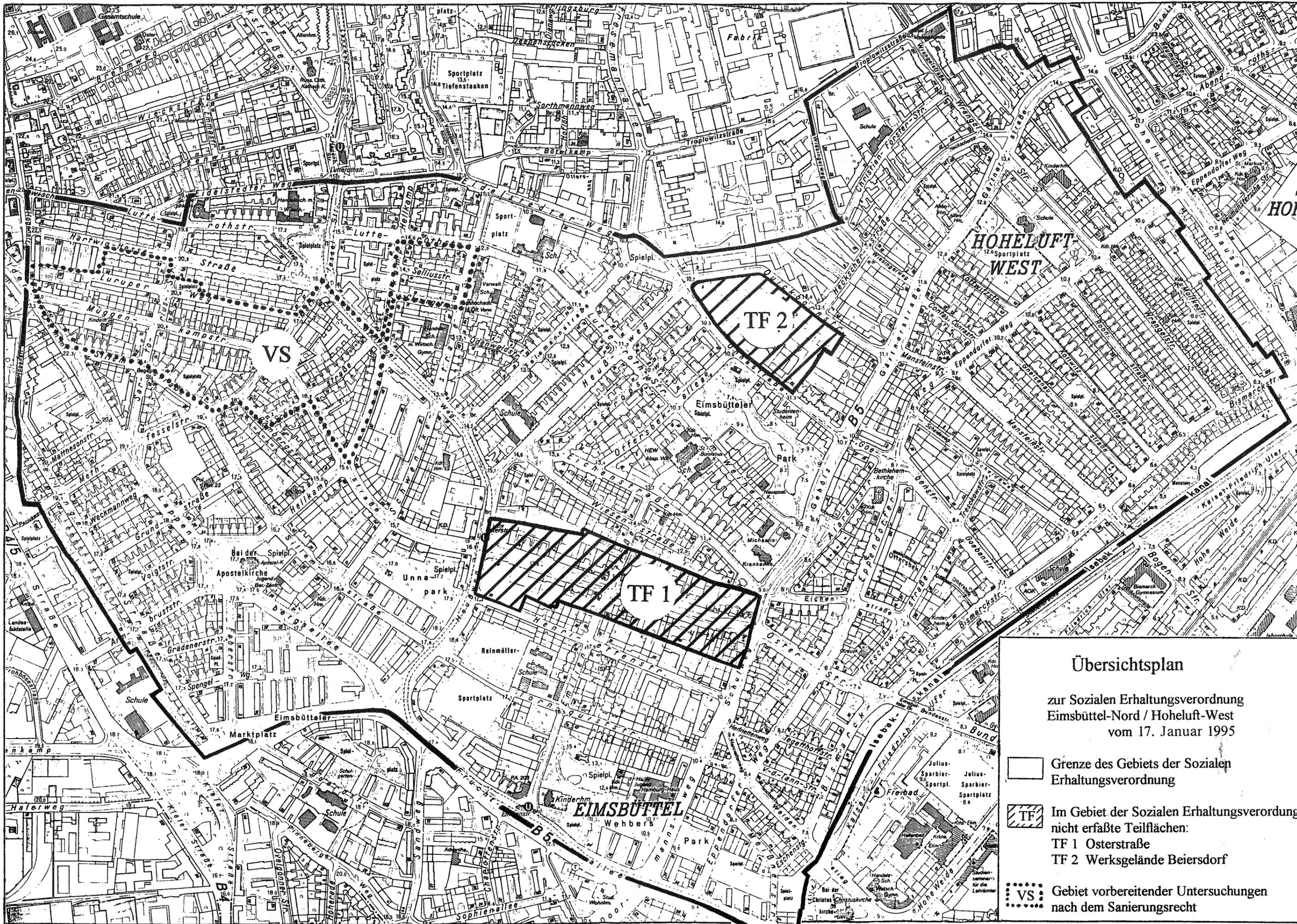
## Druckfehlerberichtigung

Die Gebührenordnung für den St. Pauli-Elbtunnel vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 347) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Überschrift muß es statt „St. Pauli-Elbtunnels“ richtig „**St. Pauli-Elbtunnel**“ lauten.
2. In § 1 Absatz 1 Nummer 4 muß es statt „§ 5 Absatz 1“ richtig „**§ 59 Absatz 1**“ lauten.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.



### Übersichtsplan

zur Sozialen Erhaltungsverordnung  
 Eimsbüttel-Nord / Hoheluft-West  
 vom 17. Januar 1995

- 
 Grenze des Gebiets der Sozialen Erhaltungsverordnung
- 
 Im Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung nicht erfasste Teilflächen:  
 TF 1 Osterstraße  
 TF 2 Werksgelände Beiersdorf
- 
 VS Gebiet vorbereitender Untersuchungen nach dem Sanierungsrecht